

Warum Christliche Gesellschaftslehre?

Einführung in Ansatz und Anliegen des Faches (CGL I)

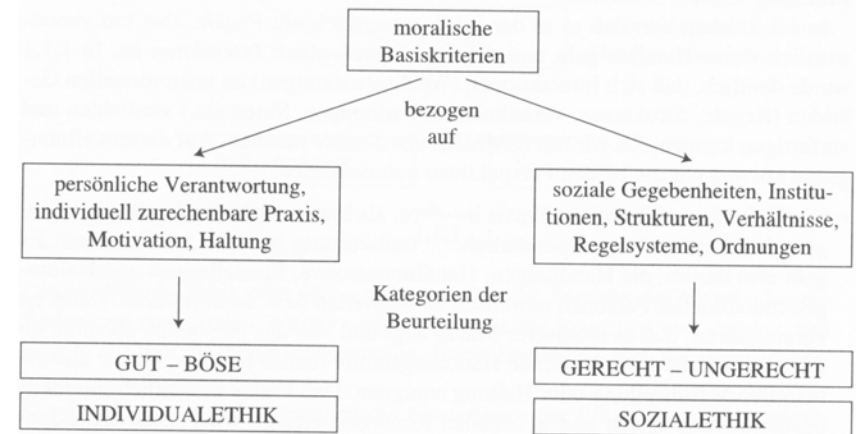
1. Einführung: Grundzüge und Anforderungen

1.1 Christliche Werte in der Gesellschaft realisieren

- Mit welcher Kompetenz äußern sich Kirchen zu sozialen und wirtschaftlichen Fragen? Sicherlich ist es nicht die vorrangige Aufgabe der Kirche als zweite Kraft neben dem Staat das soziale und wirtschaftliche Gefüge zu ordnen. Allerdings muß es der Kirche um die Menschen gehen, die nicht zu denken sind, ohne ihre sozialen Bindungen und das wirtschaftliche Gefüge, in denen sie leben. Daher ist Welttätigkeit statt Weltflüchtigkeit von den Christen und der Kirche gefordert.
- Die Gestaltung des gesellschaftlichen Gefüges bedarf eines Wertekonsenses. Dieser Konsens über den Grundbestand an ethischen Normen, der das Handeln in einer Gesellschaft prägen sollte, ist unerlässlich. Denn es zeigt sich, daß das Gemeinwesen und eine Gesellschaft aus den Fugen gerät, geht die Ethik als deren Kit verloren. Doch welcher Gestalt muß die Ethik näherhin sein?

1.2 Von der Individual- zur Sozialethik

- Tugend ist die Tüchtigkeit zum Richtigen und Guten. Ohne die Tugenden der einzelnen funktioniert ein Gemeinwesen nicht. Ihr tugendhaftes Handeln muß in die gemeinsame gesellschaftliche Ordnung einfließen.
- Das Zusammenwirken der einzelnen kann sich soweit verdichten, daß man von dem ‚Sozialen‘ spricht: „Das Soziale stellt somit in modernen Gesellschaften eine eigene Größe dar, auf die es seitens der Kirche und Theologie kompetent zu reagieren gilt. Es unterscheidet sich von der individuellen Wirklichkeit hinsichtlich seiner Logik und Struktur. Als Ganzes ist das Soziale ein *Anderes* und kann nicht bloß als bloße Summe individueller Verhaltensschemata verstanden und interpretiert werden. Sozial verdichtete Interaktionsmuster, die sich in institutionalisierten Strukturen und Ordnungen widerspiegeln, weisen eine ‚neue Qualität‘ (Arno Anzenbacher) auf, die dem Sozialen sein eigenständiges Gepräge verleiht. [...] Sozialethik und Individualethik sind damit aufgrund ihrer wesentlich verschiedenen Gegenstandsbereiche als zwei eigenständige Wissenschaftsgrößen anzuerkennen und als solche im theologischen Fächerkanon auszuweisen.“¹

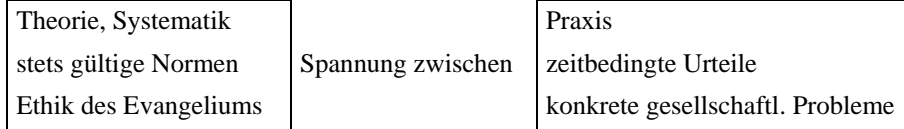


- Gesellschaftliches Handeln ist also nicht nur eine Frage des Verhaltens des einzelnen, sondern auch eine Frage der gesellschaftlichen Ordnungen und Institutionen (vgl. verschiedene Aspekte des Themenkomplexes „Politik“). Daher fragt eine Ethik für die Gesellschaft nicht nur nach der Gesinnung und dem Handeln des einzelnen (Indivualethik), sondern darüber hinaus nach der sittlichen Qualität der Gesetze, Ordnungen und Institutionen (Sozialethik), nämlich wie das Handeln des einzelnen in diese Ordnungen einfließt und ob die Ordnungen ein ethisch gutes Handeln ermöglichen und fördern.
- Sozialethik beantwortet die Frage, was passiert, wenn das tugendhafte Handeln einzelner ausbleibt: Dann ist es die Aufgabe der Institutionen, Rahmenbedingungen abzustecken, die ein Mindestmaß an Gerechtigkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben ermöglichen, auch wenn es an der entsprechenden Gesinnung einzelner fehlt. Indikator für eine gute gesellschaftliche Ordnung ist daher, ob sie ihre Mitglieder institutionell einbindet und nicht allein moralisch verpflichtet. Ein Gemeinwesen kann nicht funktionieren, wenn sein Gelingen allein darauf angewiesen ist, daß seine Mitglieder moralische Höchstansprüche erfüllen (denn damit ist seit dem Sündenfall nicht mehr zu rechnen).
- Welche Kriterien müssen demzufolge erfüllt sein, wenn Gerechtigkeit in einer Gesellschaft nicht nur ein Glücksfall bleiben soll, der vom ethisch guten Willen der Mitglieder abhängt? Sie müssen erstens überprüfbar und zweitens einklagbar sein. Eine gerechte Gesinnung kann man weder objektiv überprüfen noch einklagen, aber Verstöße gegen die Gerechtigkeit innerhalb der äußeren Ordnung kann man benennen und anklagen.

¹ Reinhard Marx und Helge Wulsdorf, Christliche Sozialethik. Konturen – Prinzipien – Handlungsfelder (Amateca 21), Paderborn 2002, S. 27f.

1.3 Katholische Soziallehre im Spannungsfeld zwischen überzeitlicher Norm und konkreter Situation

- Spannungsfeld der Katholischen Soziallehre (Nr. 3)²



- dreifache Dimension der Soziallehre (Nr. 6):
 - „theoretische Dimension“: systematische Betrachtungsweise, bleibende ethische Prinzipien
 - „historische Dimension“: der Gesellschaft mit ihren Problemen in ihrer geschichtlichen Bedingtheit
 - „praktische Dimension“: angesichts der konkreten Fragestellung die ethischen Prinzipien zum Tragen zu bringen
- Methode der Soziallehre (Nr. 7):
 - Sehen: Auseinandersetzung mit konkreten Problemen und deren Ursachen
 - Urteilen: Beurteilung der jew. Situation auf dem Hintergrund der eth. Normen
 - Handeln: Verwirklichung und Umsetzung dieser Entscheidung
- Zwar hat die KSL theologischen Charakter, doch begnügt sie sich keineswegs, allein in den binnenkirchlichen Raum zu sprechen. Zwar sind v.a. auch die katholischen Christen angesprochen, doch die darüber hinausgehende ausdrückliche Adressierung der neueren Sozialzyklischen „an alle Menschen guten Willens“ macht unmißverständlich deutlich, daß die KSL auch den Dialog über den kirchlichen Rahmen hinaus sucht.
- „Gewiß kann sich nur der gläubige Christ den Offenbarungswahrheiten unterwerfen. Aber auch der Nichtchrist muß diesen Weg als philosophisch legitime Möglichkeit anerkennen. Die katholische Soziallehre kann ihm zur Verfügung stellen, was er selbst nicht hat, und es ihm zur Nachprüfung überlassen. Es kann für den Nichtchristen keinen sachlichen Grund geben, gegen diese mit Hilfe der Vernunft gewonnen Ergebnisse deshalb mißtrauisch zu sein, weil sie außer an den obersten Vernunftwahrheiten auch an der Glaubenswahrheit gemessen sind. Die Anerkennung der Newtonschen Gravitation ist nicht abhängig von der Anerkennung der Autorität Newtons, sondern bedarf nur des physikalischen Experiments. Ebenso steht es dem

Nichtchristen offen, hinsichtlich des Inhaltes der katholische Soziallehre den Maßstab der Vernunft – und nur diesen – in aller Strenge zu handhaben und alles abzulehnen, was ihm nicht genügt. Daraus ergibt sich aber auch die Konsequenz, die im Licht der Vernunft als richtig erkannten Aussagen der katholischen Soziallehre als gemeinsame Grundlage für die Ordnung der Gesellschaft anzuerkennen. Gerade deshalb betont die katholische Soziallehre mit Nachdruck die Bedeutung der philosophisch-naturrechtlichen, mit Hilfe der Vernunft gewonnenen Grundsätze des sozialen Lebens: weil nur so ein gemeinsamer Weg zwischen Christen und Nichtchristen für die Ordnung der Gesellschaft gefunden werden kann.“

1.4 Zwischen Lehramt und Wissenschaft: Katholische Soziallehre und Christliche Gesellschaftslehre

- Katholische Soziallehre ist relativ jungen Ursprungs: Sie entstand im Kontext der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts und der sich hier stellenden neuen Herausforderungen. Der erste Lehrstuhl für Christliche Gesellschaftslehre wurde 1893 in Münster eingerichtet.
- Katholische Soziallehre meint die lehramtlichen Stellungnahmen zu den jeweiligen sozialen Fragen der Zeit. Christliche Gesellschaftslehre ist die ihr entsprechende theologische Disziplin.
- Die Katholische Soziallehre entwickelt kein systematisches Lehrgebäude, sondern spricht immer in konkrete Situationen und bezieht sich auf aktuelle Fragestellungen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereichs.
- Der Verbindlichkeitsanspruch der Katholischen Soziallehre ist aufgrund des immer gegebenen Bezugs auf eine konkrete Situation, die sich wandeln kann, nicht der der Unfehlbarkeit. Man muß anhand der einzelnen Aussagen entscheiden, welchen Grad an Verbindlichkeit die Kirche selbst einzelnen Aussagen beimißt.
- Katholische Soziallehre gilt eher dem Wohl der Welt, nicht ihrem Heil. Sie ist nicht Heilslehre und verfällt nicht dem Münchhausenkomplex der Selbsterlösung.

Lesehinweise:

Arno Anzenbacher, Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien, Paderborn u.a. 1998, S. 15-19.

Alexander Saberschinsky, Warum die Guten nicht die Dummen sind. Katholische Soziallehre heute, Trier 1999, S. 13-22, 32-35, 91-96.

²

Kongregation für das katholische Bildungswesen: Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, Nr. 91), Bonn 1989, Nr. 3

³

Franz Klüber, Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre, Osnabrück 1960, S. 20f.

2. Sozialprinzipien

- Sozialprinzipien sollen als ethische Leitprinzipien unabhängig von einer konkreten Situation gültig sein und daher in einer solchen konkreten Situation auch Orientierung geben können. Sie sind der Versuch, das Wesentliche der Katholischen Soziallehre zusammenzufassen. Am häufigsten werden als die drei Sozialprinzipien „Solidarität – Subsidiarität – Gemeinwohl“ genannt
- Die Personalität bildet die Grundlage der Sozialethik insgesamt und ist so ihrerseits das ethische Fundament für die einzelnen Sozialprinzipien.
- Sozialprinzipien dienen – erstens – der vollen Entfaltung des Menschen als Person. Als ethische Prinzipien sind sie näherhin – zweitens – Grundsätze des Handelns, und zwar für ein Handeln, das diese Entfaltung der Person ermöglicht. Daß man im Kontext der Sozialethik von Sozialprinzipien spricht, heißt – drittens –, daß es um die Entfaltung der menschlichen Person in der Gemeinschaft anderer Personen geht. Dabei geht es Sozialprinzipien nicht vorrangig um das moralische Verhalten einzelner an und für sich, sondern innerhalb gesellschaftlicher Institutionen, Verhältnissen und Bedingungen.

2.1 Solidarität

- Das Sozialprinzip der Solidarität trägt der Tatsache Rechnung, daß sich personale Liebe nicht institutionalisieren läßt und erst recht nicht erzwungen werden kann. Damit Gerechtigkeit auch dann noch gegeben ist, wenn es an der Liebesgesinnung fehlt, gilt dies für die Rechtspflicht der Solidarität, die sehr wohl institutionalisierbar und erzwingbar ist.
- So wie es in einer Gesellschaft verschiedene Ebenen gibt, nämlich zwischen ihren Mitgliedern untereinander und ferner den einzelnen und dem größeren Ganzen, betrifft auch das Solidaritätsprinzip verschiedene Ebenen:
 1. Verpflichtung der einzelnen und Gruppen untereinander
 2. Verpflichtung der einzelnen und Gruppen für die Gesamtheit
 3. Verpflichtung der Gesamtheit für die einzelnen und Gruppen.
- Den Zusammenhang zwischen der Verankerung des Solidaritätsprinzips im Wesen des Menschen und der Konkretisierung dieses Prinzips für das Handeln wird oftmals als Seins- und Sollensprinzip beschrieben. Solidarität als Seinsprinzip meint, daß die Sozialität der Person dem Menschen nichts äußerliches ist, sondern zu seinem Wesen gehört. Als Sollensprinzip besagt Solidarität: Aus der wechselseitigen seinhafte

Verbunden- und Verwiesenheit ergibt sich als ethische Forderung die wechselseitige Verantwortung, und zwar auf allen drei Ebenen, die oben genannt wurden.

2.2 Gemeinwohl

- „Das Gemeinwohl der Gesellschaft besteht in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens, unter denen die Menschen ihre eigene Vollkommenheit in größerer Fülle und Vollkommenheit erlangen können; es besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person.“ (DH 6)
 - ➔ Es geht um die Zuordnung von individuellem und Gesellschaft
 - ➔ Die Rede von Rechten und Pflichten verweist auf die Einbindung des einzelnen in soziale Zusammenhänge.
 - ➔ Die Frage ist weniger, *daß* Individuum und Gesellschaft aufeinander bezogen sind, sondern vielmehr *wie*.
- G. Gundlach beschreibt die „Person als Quelle und Ziel gesellschaftlichen Lebens“. Er definiert das Soziale als das „Eine in den Mehreren“ und sagt, daß nicht „die Integration in einem Ganzen“, sondern die „*personale Ko-Existenz*“ am Anfang steht und daß die Dimension einer so verstandenen Gesellschaft die „personale Selbstverwirklichung“ bildet.

O. v. Nell-Breuning nennt in der Folge Gemeinwohl jenen gesellschaftlichen Zustand, in dem den Gesellschaftsgliedern ermöglicht wird, „ihr eigenes Wohl oder ihre eigene Vervollkommnung oder ein von ihnen gemeinsam angestrebtes Ziel zu erreichen“.

 - ➔ Ist Gesellschaft nur Mittel zum Zweck des Wohls des einzelnen?
- Thomas von Aquin: „Es ist nun offensichtlich, daß das Gut des Teils wegen des Gutes des Ganzen da ist. Darum liebt ein jedes Einzelwesen auch im natürlichen Streben oder Lieben sein eigenes Gut um des Gemeingutes des ganzen Weltalls willen, welches Gott ist.“ (STh I-II 109,3)

Arthur F. Utz geht über die instrumentelle Sichtweise des Gemeinwohls hinaus und schreibt ihm einen Selbstwertcharakter zu. Entscheidend ist, daß F. Utz noch „*vor* der empirischen Feststellung der Ergänzungsbedürftigkeit des Individuums die wesenhaft soziale Natur jedes Menschen“ sieht. Gemeinwohl besteht daher „im individuellen Wohlergehen *aller* als aufeinander bezogener Personen“. Dies führt zu einem Gemeinwohlbegriff, „in dem naturgemäß auch die individuelle Eigenverantwortlichkeit der Person ihren Platz hat“.

„Man kann demnach nicht sagen, das Gemeinwohl sei die ‚Bedingung‘ oder die ‚Voraussetzung‘, wodurch einem jeden die Chance des Aufstiegs und der

persönlichen Vervollkommnung durch freie Tätigkeit geboten sei. Das Gemeinwohl ist vielmehr die Vervollkommenheit freier aufeinander bezogener Persönlichkeiten und nicht nur die Bedingung des Aufstiegs für alle.“

- W. Kerber: „Die Sozialität, die Verwiesenheit auf andere, ist dem Menschen nicht äußerlich, sondern durchdringt seine innersten geistigen Anlagen und Möglichkeiten. Eine Gesellschaftstheorie verfehlt diese Wesensanlage, wenn sie die Gesellschaft auf rein interessenbedingte, zweckrationale Bedürftigkeit aufzubauen versucht. Vielmehr ist der Mensch gerade in den Werten, die seinem Dasein Sinn und Lebenserfüllung verleihen, Gesellschaftswesen: Werte sind das *Gemeinsame*, Verbindende, Gesellschaft Begründende.“

2.3 Subsidiarität

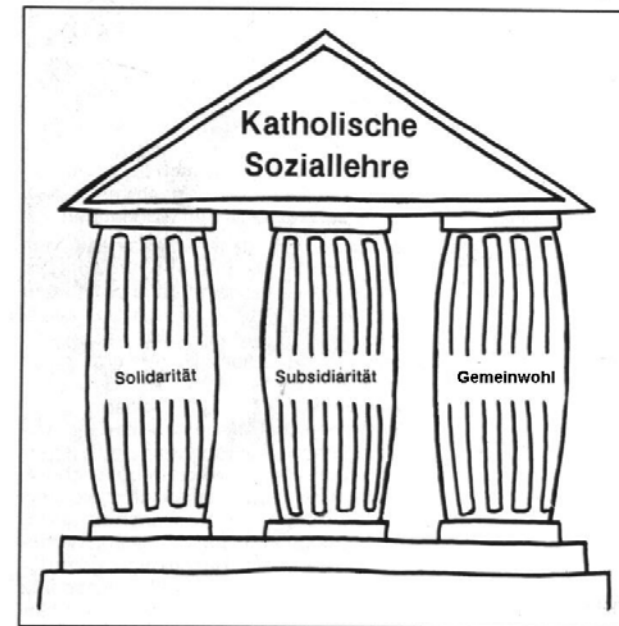
- Die klassische Definition des Subsidiaritätsprinzips findet sich in der Enzyklika *Quadragesimo anno* Papst Pius XI. aus dem Jahr 1931. Sie lautet: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“ (QA 79)
- Entfaltet man diese Aussagen hinsichtlich der Beziehung zwischen individuellem und Gesellschaft bzw. zwischen kleineren und größeren gesellschaftlichen Größen, dann sind eigentlich zwei Gesichtspunkte zu beachten:
 1. Der Aspekt der Eigenleistung: Der einzelne und die kleineren gesellschaftlichen Gruppen haben gleichermaßen das Recht und die Pflicht, eigenverantwortlich tätig zu werden, die Initiative zu ergreifen und Vorsorge zu treffen.
 2. Der Aspekt der Hilfeleistung: Wo letzteres nicht mehr möglich ist, hat übergeordnete Gesellschaftsgröße die Pflicht, Hilfe zu leisten (positive Seite der Subsidiarität). Allerdings hat die Selbsthilfe den Vorrang, und ist sie möglich muß sich die größere Einheit bzw. der Staat zurückhalten und darf sich nicht ungerechtfertigterweise einmischen (negative Seite).
- Die Frage bleibt, wer entscheidet. *Quis iudicabit?* Denn das Subsidiaritätsprinzip regelt zwar formal die Zuständigkeit, aber gibt selbst keine konkreten

Lösungsvorschläge vor. Hier paßt, daß Anzenbacher das Subsidiaritätsprinzip das „sozialethische Organisationsprinzip des Gemeinwohls“ nennt.

- Aktuelles Beispiel für Subsidiaritätsprinzip: Diskussion um Sozialstaat

Lesehinweise:

- Bernhard Sutor, Politische Ethik. Gesamtdarstellung auf der Basis der Christlichen Gesellschaftslehre, Paderborn u.a. ²1992, S. 32-39.
- Alexander Saberschinsky, Art. Gemeinwohl, Solidarität, Subsidiarität, in: Lexikon philosophischer Grundbegriffe der Theologie, hrsg. von Albert Franz, Wolfgang Baum und Karten Kreuzter, Freiburg i.Br.-Basel-Wien 2003.



3. Alte und neue Themen der Katholischen Soziallehre im Spiegel der Sozialenzykliken

3.1 Leo XIII.: *Rerum Novarum* (1891) – Über die Arbeiterfrage

Kontext: technischer Fortschritt bewirkt nicht nur neue Produktionsweisen, sondern führt auch zu Änderungen in den sozialen Verhältnissen: Industrialisierung als Ursache für die Verelendung der Arbeiter („Arbeiterfrage“)

Inhalt: Ablehnung des Sozialismus und Verteidigung des Rechts auf Eigentum; Forderung nach Lohngerechtigkeit, nach Koalitionsrecht der Arbeiter und nach Staatsintervention; Arbeiterfrage ist Herausforderung für alle Gruppen: Kirche, Staat und Arbeitgeber sowie -nehmer

Akzente: Kirche darf nicht untätig bleiben; Almosen helfen nicht nachhaltig, daher bedarf es struktureller Maßnahmen (= Katholische Soziallehre als Sozial-Strukturen-Ethik)



3.2 Pius XI.: *Quadragesimo anno* (1931) – Die gesellschaftliche Ordnung und die Überwindung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit

Kontext: verschärfte Situation: wachsende Konzentration der wirtschaftlichen Macht in den Händen Weniger hat einen heftigen Klassenkampf entbrennen lassen; neue Problemfelder: totalitäre Regime und Weltwirtschaftskrise mit gesellschaftlichen Folgen

Inhalt: Aufruf zum Versuch, den Klassenkampf durch eine neue Ordnung der Gesellschaft zu überwinden; dabei ist die wechselseitige Verwiesenheit von Kapital und Arbeit zu berücksichtigen; Forderung nach Lohngerechtigkeit

Akzente: Kirche hat sittliche Kompetenz in wirtschaftlichen Fragen, aber respektiert die Eigengesetzmäßigkeit der Wirtschaft; Sozialprinzip der Subsidiarität als Schlüssel für die soziale Ordnung; vorstaatliches Recht auf Eigenkompetenz + Hilfe zur Selbsthilfe (zugleich Schutz der Menschen vor „Gleichschaltung“)



3.3 Pius XII.

Kontext: Zweiter Weltkrieg und Wiederaufbau der Folgejahre

Inhalt: Eintreten für eine gerechte internationale Ordnung als Grundlage für einen weltweiten Frieden; dabei muß Kirche mitwirken und darf sich nicht in Sakristei zurückziehen



3.4 Johannes XXIII.:

Mater et magistra (1961) – Über die Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Produktionszweigen und den Ländern unterschiedlicher Entwicklung

Kontext: „soziale Frage“ erfährt weltweite Ausweitung durch internationale Verflechtungen, die die sozialen Problemstellungen durchdringen

Inhalt: Kritik an Ungleichheit zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Bereichen ebenso wie zwischen den verschiedenen Ländern und Gebieten; Überbevölkerung und Unterentwicklung werden als Mangel an Verständigung und Solidarität zwischen den Nationen kritisiert (neues Thema der KSL: „Dritte Welt“)



3.5 *Pacem in terris* (1963) – Der Frieden unter den Völkern

Kontext: internationale Gefahr des drohenden Atomkrieges bedroht den Weltfrieden (Kubakrise 1962)

Text: Erinnerung daran, daß der Mensch auf „Mit-Sein“ angelegt ist: Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe/Solidarität, Freiheit als maßgebliche Werte des Zusammenlebens; eindringliche Mahnung zum Frieden; Bekenntnis zu den Menschenrechten

Akzente: Naturrecht: Die göttliche Friedensordnung spiegelt sich in der Natur wider und ist dem Menschen eingepreßt, der sie mit der Vernunft (auch ohne Glaube) erkennen kann. Der Papst wendet sich daher „an alle Menschen guten Willens“.

3.6 Vaticanum II: *Gadium et spes* (1965) – Die Kirche in der Welt von heute

Anliegen, die Gegenwart Gottes in der Welt sichtbar zu machen, ist auch Aufgabe der KSL; Eintreten für ein nicht auf technisches und auf Wohlstandsdenken verengtes Fortschrittsdenken: Fortschritt muß das Wohl des ‘ganzen’ Menschen fördern

3.7 Paul VI.: *Populorum progressio* (1967) – Die Entwicklung der Völker

Kontext: „Heute ist – darüber müssen sich alle klar sein – die soziale Frage weltweit geworden.“ (PP 3); zunehmende Verarmung der Dritten Welt

Inhalt: Wahre Entwicklung erschöpft sich nicht in wirtschaftlichem Wachstum, sondern muß den ganzen Menschen im Blick haben; daher: Aufforderung zum Übergang zu humaneren Lebensbedingungen

Akzente: Die Welt darf nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden, sondern das Kräftespiel muß zugunsten der Menschen abgestimmt werden.



3.8 *Octogesima adveniens* (1971) – Der gesellschaftliche Strukturwandel (Apostolisches Schreiben)

Kontext: neue Probleme der westlichen industriellen Welt, der sogenannten „nachindustriellen Gesellschaft“

Inhalt: Verstädterung, neue Armut, Umweltschutz; kritische Auseinandersetzung mit den Ideologien der bestehenden politischen Systeme und Bekenntnis zur Demokratie; internationale Gerechtigkeit zwischen den Völkern; engagierter Aufruf zum Handeln

Akzente: Kirche hat keine Rezepte; drei Möglichkeiten: auf Not hinweisen, Grundwerturteile vorlegen, konkrete Orientierungshilfen geben

3.9 Johannes Paul II.: *Laborem exercens* (1981) - Über die menschliche Arbeit

Kontext: Krise der internationalen Wirtschaft

Inhalt: menschliche Arbeit als Schlüssel der sozialen Frage; gegen ein auf Erwerbstätigkeit verengtes Arbeitsverständnis; Vorrang der Arbeit vor dem Kapital; „Spiritualität der Arbeit“



3.10 *Sollicitudo rei socialis* (1987) – Die soziale Sorge und Entwicklung und Frieden

Kontext: Not der Dritten Welt hat sich - auch 20 Jahre nach *Populorum progressio* - nicht verbessert, sondern verfestigt

Inhalt: für ein ganzheitliches Fortschrittsdenken; Kritik an der Kluft zwischen Ost und West (Rüstungswettlauf, Waffenhandel) sowie zwischen Nord und Süd; „Strukturen der Sünde“; Forderung nach Solidarität

3.11 *Centesimus annus* (1991) – Über die demokratische und pluralistische Gesellschaft

Kontext: Zusammenbruch des realen Sozialismus

Inhalt: Forderung nach einem Wirtschaftssystem, das die Erdengüter zum Wohle der Menschen optimal verwendet und die Würde und die Rechte des Menschen im Wirtschaftsprozeß achtet (keine Festlegung auf Kapitalismus oder Sozialismus); Eintreten für eine Demokratie als politische Ordnung, die Menschenrechte schützt und die Selbstverantwortlichkeit der gesellschaftlichen Kräfte fördert (auch hier keine Festlegung auf ein bestimmtes Modell); Notwendigkeit eines Wertekonsens in der Gesellschaft; Zeugnis der Christen erforderlich

3.12 Benedikt XVI.: *Caritas in veritate* (2009) – Über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in der Liebe und in der Wahrheit

Kontext: Globalisierung vor dem Hintergrund der internationalen Finanzkrise

Inhalt: Die Liebe ist der Hauptweg der KSL. Die Liebe erstrahl nur in der Wahrheit. – „Es muss jedoch unterstrichen werden, dass ein Fortschritt allein unter wirtschaftlichem und technologischem Gesichtspunkt nicht genügt. Es ist notwendig, dass die Entwicklung vor allem echt und ganzheitlich ist.“ (CiV 23) – „Jede wirtschaftliche Entscheidung hat eine moralische Konsequenz.“ (CiV 37) – Globalisierung ist an sich weder gut noch schlecht, sondern entscheidend ist, was der Mensch daraus macht.

Akzente: Naturrecht als Kommunikationsbasis (CiV 59) – Liebe ist bezogen auf Gerechtigkeit und Gemeinwohl (CiV 6). – neues Zueinander von Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft (CiV 41) – Rückbindung einer politischen Weltautorität an die drei Sozialprinzipien (CiV 67)

